

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von
Verkaufsstellen am 11. August
2024, 01. September 2024, 22.
September 2024, 10. November
2024 und 01. Dezember 2024 im
Stadtgebiet Tönisvorst vom 04.
Juni 2024

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
am 11. August 2024, 01. September 2024, 22. September 2024, 10. November
2024 und 01. Dezember 2024 im Stadtgebiet Tönisvorst vom 04. Juni 2024**

Präambel

Der Rat der Stadt Tönisvorst als örtliche Ordnungsbehörde hat aufgrund des

- § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516)
- der §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), jeweils in der derzeit gültigen Fassung

in seiner Sitzung am 04.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Verkaufsstellen im Ortsteil St. Tönis dürfen wie folgt geöffnet sein:

- a) Sonntag, 11. August 2024, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
„Tag der Vereine“
- b) Sonntag, 01. September 2024, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
„Autoshow“
- c) Sonntag, 10. November 2024, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
„Lichterfest“
- d) Sonntag, 01. Dezember 2024, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
„Bratapfelmarkt“

(2) Die Verkaufsstellen im Ortsteil Vorst dürfen wie folgt geöffnet sein:

- a) Sonntag, 22. September 2024, von 13.00 Uhr bis 18.00 h
„Apfelfest“

(3) An den unter Abs. 1 Buchstaben a) bis d) genannten Tagen dürfen innerhalb des Stadtteils St. Tönis lediglich die im Zentralen Versorgungsbereich (ZVB) des Hauptzentrums gelegenen Geschäfte geöffnet sein. Der Zentrale Versorgungsbereich wird in der Anlage 1 durch den rot markierten Bereich gekennzeichnet.

- (4) An den unter Abs. 2 Buchstabe a) genannte Tag dürfen innerhalb des Stadtteils Vorst die im Nahversorgungszentrum gelegenen Geschäfte geöffnet sein. Der zentrale Versorgungsbereich wird in der Anlage 2 durch den rot markierten Bereich gekennzeichnet.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten und festgesetzten Bereiche offenhält oder Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt, nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2024 wieder außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Tönisvorst vom 04.06.2024 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 11. August 2024, 01. September 2024, 22. September 2024, 10. November 2024 und 01. Dezember 2024 im Stadtgebiet Tönisvorst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 20.04.2023, rückwirkend gültig zum 20.07.2021, in der zurzeit gültigen Fassung.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift lautet im Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehl oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 04.06.2024


Uwe Leuchtenberg
Bürgermeister